jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/9/21 4Ob524/93, 6Ob307/01t, 2Ob87/11z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1993

Norm

JN §1 CVIIa
Krnt GSLG §19

Rechtssatz

Haben die Kläger zwar in ihrer Klage vorgebracht, dass den Beklagten ein bestimmtes landwirtschaftliches Bringungsrecht zustehe; leiten sie aber ihre Ansprüche daraus ab, dass die Beklagten, ohne durch dieses Bringungsrecht dazu berechtigt zu sein, Maßnahmen auf der Liegenschaft der Kläger getroffen hätten, gründen sie ihren Anspruch auf ihr Eigentumsrecht. Es ist daher der Rechtsweg zulässig.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 524/93
  Entscheidungstext OGH 21.09.1993 4 Ob 524/93
- 6 Ob 307/01t
  Entscheidungstext OGH 20.12.2001 6 Ob 307/01t
  Auch
- 2 Ob 87/11z
  Entscheidungstext OGH 20.10.2011 2 Ob 87/11z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0045639

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

31.01.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at